

Die erste Vertretung Uris im neuen Bundesstaat von 1848

Autor(en): **Lusser, Armin O.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins Zentralschweiz**

Band (Jahr): **106 (1953)**

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118418>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die erste Vertretung Uris im neuen Bundesstaat von 1848

A. O. Lusser

(Fortsetzung zu Bd. 103 des Geschichtsfreund)

Nachdem im ersten Teil dieser Arbeit die etwas ungewöhnlichen Vorgänge bei den Wahlen der ersten Urner National- und Ständeräte zur Behandlung kamen, soll nun über deren Stellungnahme zu den einzelnen Traktanden berichtet werden. Dabei konnte der Verfasser außer den gedruckten Quellen die handschriftlichen Berichte der Abgeordneten an die Regierung von Uri benutzen¹. Daß solche überhaupt eine Zeit lang noch abgesandt wurden, ist aus gewohnheitsmäßigem Weiterleben der alten Tagsatzungstradition zu erklären, obschon die Abgeordneten, wie schon erwähnt, nicht mehr an Instruktionen gebunden waren.

Von den Verhandlungsgegenständen sind solche von allgemeinem Interesse, oder dann speziell Uri betreffende, aufgenommen. Sie folgen sich in der Regel chronologisch nach ihrer erstmaligen Behandlung in den Räten. Die Uebersichtlichkeit erforderte jedoch die Behandlung jedes Traktandums bis zu seiner vollständigen Erledigung, auch wenn dasselbe über mehrere Sessionen sich erstreckte. Der berücksichtigte Zeitraum umschließt die Amtsdauer des ersten Urner Nationalrates *Florian Lusser*, also die Jahre 1848 bis 1860. Von den beiden ersten Ständeräten wurde *Jost Muheim* bereits im Juli 1850

¹ Diese Berichte, von deren Existenz der Verfasser Kenntnis hatte, und sie deshalb auch benutzen wollte, sind erst durch die Reorganisation des Urner Staatsarchivs zugänglich geworden, woraus sich die zeitliche Lücke in der angekündigten Fortsetzung dieser Arbeit erklärt. — Leider fehlen in den Dossiers auch heute noch mehrere, nachweisbar von Bern nach Altdorf gesandte Berichte, nämlich die nationalrätlichen über die Herbstsession 1856, ferner diejenigen der außerordentlichen Session über den Konflikt mit Preußen wegen Neuenburg

durch Oberst *Josef Arnold* ersetzt, während *Josef Fidel Christen* noch bis Mai 1861 im Amte blieb. Das Jahr 1860 bildet auch insofern einen Marchstein, als die unruhige Periode des neugeschaffenen Bundesstaates infolge der Sonderbundsnachwehen, der demokratischen Aufstände und Revolutionen an unseren Grenzen mit Oberitalien und Baden, der drohenden kriegerischen Verwicklungen: mit Oesterreich 1853, mit Preußen 1856, mit Frankreich 1860, durch die Erledigung des Savoyerhandels im letztgenannten Jahr ihren vorläufigen Abschluß fand.

Die erste Session der Bundesversammlung — später als außerordentliche Session bezeichnet — dauerte vom 6.—29. November 1848. Als wichtige Traktanden, die zu einer Scheidung der Geister Anlaß gaben, sind zu nennen: die Bestimmung des Bundessitzes, Fragen des Asylrechtes, Schaffung einer eidgenössischen Post und einer eidgenössischen Hochschule. Von diesen Geschäften gelangte in der 1848er Session nur die Frage des *Bundessitzes* zur Erledigung, welche wir deshalb hier an erster Stelle behandeln. Alle übrigen Angelegenheiten beanspruchten die Räte noch jahrelang. Für die Darstellung dieser, über mehrere Sessionen durchlaufenden Verhandlungen erwies sich das Repertorium von Kern als ein vorzügliches und unentbehrliches Hilfsmittel².

Die Angelegenheit des Bundessitzes beschäftigte die Gemüter schon vom Tage der Parlamentseröffnung an. Statt bisheriger wechselnder Vororte sollte es nun einen ständigen zentralen Sitz der obersten eidgenössischen Behörden geben. Seit dem Bundesvertrag von 1815 funktionierten als Vororte die zentral gelegenen Städte Luzern, Zürich und Bern, und zwar in 2-jährigem Turnus³. Die im

(1856, Dez. 27.—30. und Fortsetzungen 1857, 14.—16. Jan. und 9.—12. Juni), sowie der Sommersession 1858 und Wintersession 1859.

Die im ersten Teil dieser Arbeit in Anmerkung 20, Seite 11 aufgenommene Äußerung einer zeitgenössischen Quelle, es seien von den beiden Ständeräten vermutlich keine oder nur seltene Berichte nach Uri abgegangen, erweist sich als irrtümlich, da solche sowohl von Christen und Muheim, als auch ganz besonders von Arnold vorliegen.

² Léon Kern, Repertorium über die Verhandlungen der Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. I, 1848—1874, Freiburg 1942.

³ Zur Zeit der Mediation von 1803 waren es 6 Vororte: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich, Luzern, je auf 1 Jahr abwechslungsweise.

eidgenössischen Bunde älteste Stadt Luzern hätte wohl historisch, geographisch und kulturell ein Erstgeburtsrecht geltend machen können. In der Tat hatte bereits die Kommission von 1832 für die Revision des alten Bundesvertrages — in der auch Uri durch Landammann *J. M. Zraggen* vertreten sein sollte, der jedoch ablehnte — Luzern in Aussicht genommen. Man hoffte, «wenn der neue Bundesstaat sein Hauptquartier im Herzen der traditionellen und katholischen Urschweiz aufschlage, werde es um so leichter möglich sein, die Vorurteile der kleinen Kantone, seiner unversöhnlichsten Gegner, zu überwinden»⁴. Die gleichen Gründe führte *Steiger* in der Revisionskommission von 1848 ins Feld:⁵ Luzern sei wegen seiner topographischen Lage eigentlicher Mittelpunkt der Schweiz. Aber auch politische Rücksichten sprächen für Luzern. «Der Kanton Luzern stehe in reger Wechselbeziehung zu den innern Kantonen, welche eines eidgenössischen Elementes noch in hohem Grade entbehrten; er übe auf dieselben, wie die traurige Episode der Sonderbundszeit es bewiesen, einen großen Einfluß aus. Würden nun die eidgenössischen Behörden ihre Residenz in Luzern aufschlagen, so müßte das eidgenössische Prinzip in diesem Kanton selbst immer festere Wurzeln schlagen, und in Beziehung auf die benachbarten Kantone sich im Sinne der Nationalität fördernd erweisen»⁶. — Prinzipiell sprachen sich jedoch alle Kommissionsmitglieder, mit Ausnahme *Steigers*, dagegen aus, den Bundessitz in der Verfassung örtlich festzulegen. Der Sitz sollte durch ein Bundesgesetz, d. h. also durch das Parlament, bestimmt werden. Denn es «wäre sicher nicht zu vermeiden, daß eine solche Berathung (in der Kommission selbst) auf eine schlimme Weise ausarten und für lange Zeit nachtheilige Wirkungen zurücklassen würde»⁷. — Am 27. Juni 1848, dem letzten Beratungstag der neuen Bundesverfassung, nahm dann die Tagsatzung den Vorschlag der Kommission an und fixierte ihn als Art. 108: «Alles, was sich auf den Sitz der Bundesbehörden bezieht, ist Gegenstand der Bundesgesetzgebung».

⁴ W. E. Rappard, Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848—1948, Zürich 1948, S. 88.

⁵ Uri war in dieser Kommission durch *F. X. Jauch* vertreten; siehe später.

⁶ Rappard, 187.

⁷ Bundesblatt, Jahrgang 1848—1849, S. 135.

Die erste Anregung zur parlamentarischen Behandlung der Bundessitzfrage ging von den Motionen *Jäger* und *Labhardt* vom 14. November 1848 aus⁸. Ueber das einzuschlagende Verfahren bei der Ortswahl bestellte der Nationalrat am 18. November eine Kommission. Auf Grund ihres Berichtes vom 23. November beschloß die Bundesversammlung am 27. gleichen Monats, daß die Abstimmung in beiden Räten gesondert und offen mit Namensaufruf vorgenommen werden solle⁹.

Das wichtige Ereignis fand am darauffolgenden Tage, dem 28. November, statt. Von Anfang an war klar, daß die früher in erster Linie erwogene Kandidatur Luzern nicht mehr in Frage kam: es hatte sich seine Chancen bei der damaligen überwältigenden Mehrheit der liberalen Partei im Parlament durch den Sonderbundskrieg gründlich verscherzt. Der Kampf rufr konnte daher nur mehr lauten: hie Bern, hie Zürich! — Eine ungeheure Spannung soll bei der Abstimmung über dem Saal gelegen haben¹⁰. Es war offensichtlich, daß die großartigen Festlichkeiten bei der Parlamentseröffnung vom 6. November im damaligen Vorort *Bern* für diese Stadt als Bundessitz werben sollten. Die alte Zähringerstadt an der Aare, «die Krone der Schweizer Städte», siegte denn auch gegenüber der größeren Handelsstadt an der Limmat, im Nationalrat mit 58 gegen 35 Stimmen, im Ständerat mit 21 gegen 13¹¹. Bern hatte damals 26 000 Einwohner, Zürich 37 000. Die französische Schweiz stimmte ziemlich geschlossen für Bern, das zwar ernst und langweilig sei, aber das sei gut, sonst würden die Sitzungen der Räte noch länger dauern¹². Auf Luzern entfielen ganze 6 Stimmen im Nationalrat und 3 im Ständerat. Als Einzelgänger figurierte außerdem Zofingen mit 1 Stimme im Nationalrat¹³.

⁸ Kern, Repertorium, Art. 10.

⁹ Bundesblatt 1849, 132—137.

¹⁰ E. Bärtsch, Wie Bern Bundesstadt wurde. Der Bund 1948, No 266; id. Die Stadt Bern in der Zeit des Bundesstaates. Der Bund 1941, No 143.

¹¹ Bundesblatt 1849; Bd. I., S. 138.

¹² Bärtsch, l. c.

¹³ Die etwas seltsam anmutende Stimme für Zofingen findet ihre Erklärung darin, daß außer einem festen Bundessitz auch die Schaffung eines neutralen Bundesterritoriums nach dem Vorbild der Vereinigten Staaten von Amerika (Washington als Bundesdistrikt Columbia) zur Diskussion stand; wegen «Vereinsamung und Langeweile» gab man den Gedanken auf. (Rappard, l. c. 88).

Die drei Urkantone stimmten im Nationalrat für Zürich, mit Ausnahme Obwaldens für Bern; im Ständerat dagegen nur Schwyz für Zürich. Der Luzerner Staatsmann und Führer der konservativen Opposition im Bundesparlament, *Philipp Anton v. Segesser*, gab die Stimme bezeichnenderweise nicht seiner Vaterstadt, sondern Bern. Dafür mußte diesmal er bei seiner Heimkehr eine Katzenmusik der Radikalen über sich ergehen lassen¹⁴.

Originell war die Stimmverteilung der drei Urner Abgeordneten: *Lusser* optierte für Zürich, *Christen* für Bern, *Muheim* für Luzern! Eine Korrespondenz aus Uri im «Schwyzer Volksblatt», No. 219, bemerkte dazu: «Das kam nicht von ungefähr. Der Regierungsrat widmete eine ganze Sitzung dieser Frage. Er wirkte auf gleichmäßige Verteilung des ernerischen Gewichtes und betrieb damit eine umsichtige Politik, erntete aber weder Sieg nach Anerkennung»¹⁵. Diese Äußerung wurde vom «Urner Alpenbote» als den Tatsachen nicht entsprechend bestritten. Dessen Redaktor Josef Lusser, der damals noch der Regierung angehörte, konnte das wissen. Man besprach wohl eingehend diese Angelegenheit, faßte aber keinen Beschluß¹⁶. Das Regierungsratsprotokoll der betreffenden Sitzung schweigt sich über diesen Gegenstand aus.

Die Angelegenheit des Bundessitzes schlug in den Berichten der Urner Abgeordneten an ihre Regierung keine hohen Wellen. Einzig Nationalrat Lusser äußert darüber am Abend des Abstimmungstages eine persönliche Bemerkung:

«Sie werden sich leicht denken, daß Luzern über dieses Resultat sehr erstaunt und unzufrieden ist, denn dieser Stand ist bei der neuen Gestaltung der Dinge sozusagen leer ausgegangen, da er auch bei den Wahlen in den Bundesrat keine Berücksichtigung fand und die bloße Präsidentschaft im Nationalrat keine genügende Entschädigung bietet, ein Beweis, daß man auch bei aller Bereitwilligkeit und Liebe zum Radikalismus dennoch schlechte Geschäfte machen kann!»¹⁷

¹⁴ Laut Eidgenossen 1848, S. 404, in der Nacht zum Montag den 4. Dez. 1848. Vgl. Der Geschichtsfreund, 103. Bd. 1950, S. 199, Zeile 20 f.

¹⁵ Vgl. auch NZZ 1848, No 353, Korr. aus Uri.

¹⁶ Der Alpenbote 1848, No 22.

¹⁷ Bericht Lusser vom 28. November 1848. — Luzern hatte als Folge des Son-

Binnen Monatsfrist hatte Bern dem Bundesrat eine Erklärung über Annahme der Wahl und der damit verbundenen Verpflichtungen abzugeben. Diese waren nicht gering. Denn da dem gewählten Ort als Bundessitz wesentliche Vorteile zufallen, sei man berechtigt, von demselben gewisse Gegenleistungen zu fordern¹⁸. Der Bundesbeschluß vom 27. November 1848 stipuliert deshalb die Verpflichtung, den Bundesbehörden die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, den Bundesrat und seine Departemente, die Kommissionen, Kanzlei, Verwaltungszweige, Archiv und Münzstätte, sowie für eine Kanzlerwohnung samt Möblierung, unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten¹⁹.

Am 18. Dezember 1848 erklärte sich eine stimmende Mehrheit der Einwohnergemeinde Bern durch das tatkräftige Eingreifen *Ochsenbeins* bereit, die Pflichten des Bundessitzes zu übernehmen²⁰. Eine spätere Liste vom 14. Februar 1849 führt alle verlangten 96 Räumlichkeiten detailliert auf²¹. Am Schlusse derselben empfiehlt der Bundesrat in den allgemeinen Bemerkungen, für den wahrscheinlichen Fall eines eigenen Bundeshauses, «das neue großartige Werk zu einer wahrhaft eidgenössischen Sache zu machen», eine freie Konkurrenz auszuschreiben, um «die Bautalente, die in der Schweiz vorhanden sind, zur Tätigkeit zu wecken», und zur Begutachtung den bereits bestehenden Architektenverein in Anspruch zu nehmen²². In der Folge übermittelte der Bundesrat der Stadt Bern ein eigenes Bauprogramm. Das damalige erste Bundeshaus — der heutige *Westbau* — gelangte in den Jahren 1852—1857 nach den Plänen des Berner Architekten Friedrich Studer zur Ausführung. Es zeigt das schlichte Ebenmaß des florentinischen Palaststiles der Renaissance. Die Kosten beliefen sich auf Fr. 2 146 000.—. Die Zahl der Beamten und Angestellten für Bundesverwaltung und Bundesgericht betrug zu jener Zeit 80, — hundert Jahre später waren es 23 000.

derbundskrieges eine radikale Regierung mit dem Freischarenführer Jakob Robert Steiger als Schultheißen.

¹⁸ Bundesblatt 1848/49, Bd. I., S. 133.

¹⁹ Bundesblatt I, 137.

²⁰ Nationalratsprotokoll 16. IV. 1849.

²¹ Bundesblatt I, 306—310.

²² Bundesblatt I, 312.

Das neue Bundeshaus konnte erstmals in der Sommersession des Jahres 1858 bezogen werden. Bis dahin tagte der Nationalrat im Großratssaal des Berner Rathauses, ebenda auch die vereinigte Bundesversammlung²³. Das Sitzungslokal des Ständerates befand sich im sogenannten «Rathaus des äußern Standes» an der Zeughausgasse. Der Bundesrat und die Bundesverwaltung hatten ihren Sitz im Erlacherhof. Also eine sehr dezentralisierte Angelegenheit, wie wir sie heute leider noch bei manchen unserer kantonalen Verwaltungen finden. — Angeregt durch eine Motion *Joller* im Nationalrat beschloß die Bundesversammlung am 31. Juli 1858 eine Danksagung an die Gemeinde Bern für die Erstellung des schönen und gediegenen Bundeshauses²⁴.

Nach der zentralisierenden Verfassungsrevision von 1874 erweiterte sich der Aufgabenkreis der Bundesverwaltung ganz bedeutend, was auch neue bauliche Anforderungen mit sich brachte. Durch die Uebereinkunft vom 22. Juli 1875 gelang es der Stadt Bern, sich von diesen schweren finanziellen Verpflichtungen zu befreien. Es erfolgte die Abtretung des Bundeshauses zu Eigentum der Eidgenossenschaft und Bern leistete außerdem eine Loskaufsumme von Franken 500 000.—²⁵.

In den Jahren 1888—1892 entstand die Erweiterung des Bundeshauses durch den, heute unter dem Namen «*Ostbau*» bekannten Gebäudetrakt. Dieser entspricht in den architektonischen Umrissen dem «*Westbau*». Zwischen den beiden Gebäuden kam als verbindendes *Mittelglied* in den Jahren 1895—1902 das eigentliche Parlamentsgebäude zur Ausführung, welches mit seinen pompösen Kuppeln einen unangenehmen Kontrast bildet zu den einfach edlen Formen

²³ Der damalige Vorort Bern stellte dem Nationalrat für seine ersten Sitzungen den oberen Saal des Casinos neben dem Inselspital zur Verfügung. Das Lokal befriedigte jedoch wegen seiner Dunkelheit nicht. Die Mitglieder des Rates äußerten schon am zweiten Sitzungstag ihr Mißbehagen. Deshalb ersuchte man Bern um Ueberlassung des Großratssaales, welcher Wunsch begreiflicherweise nicht geringen Widerstand hervorrief. Die Bewilligung erfolgte denn auch erst «nach langen und stürmischen Debatten» am 18. Dezember 1848. (Nach Markwalder, Hundert Jahre Bundesstadt.)

²⁴ Kern, Repertorium.

²⁵ Markwalder, l. c.

des alten Bundeshauses. Als Abschluß dieser Bauten entstand 1909 bis 1914 das vierte Bundeshaus, der sogenannte «*Nordbau*».

Die Frage eines Sitzes für das Bundesgericht verschob man bis zur Aufstellung des Bundesgesetzes über die Bundesrechtspflege²⁶. Inzwischen fanden die Sitzungen im Isenschmidhaus an der Judengasse statt. — Hier wäre noch zu erwähnen — weil speziell Uri interessierend — die in der vereinigten Bundesversammlung vom 17. November 1848 erfolgte Wahl von Regierungsrat *Franz Xaver Jauch* zum Bundesrichter²⁷. Die Institution einer rechtsprechenden Behörde für das ganze Gebiet der Eidgenossenschaft ist eine Neuheit der Bundesverfassung von 1848. Bisher besaß die Schweiz lediglich in der Tagsatzung und im Vorort eine gesetzgebende und ausführende, nicht aber eine richterliche Behörde; das Gerichtswesen blieb den einzelnen Ständen vorbehalten²⁸. Die Amtsperiode der Bundesrichter setzte man, wie bei den Nationalräten, auf 3 Jahre an²⁹. Von den anfangs nur 11 Mitgliedern des Bundesgerichts war Jauch der einzige aus den Urkantonen, und zusammen mit *Kasimir Pfyffer* aus Luzern der einzige aus der Zentralschweiz, dem diese Ehre wiederfuhr. Jauch, geb. 1807, gest. 1876, amtierte in Uri als Fürsprecher und kam 1847 nach Beendigung des Sonderbundkrieges in die provisorische Regierung. An der entscheidenden Landsgemeinde vom 3. Oktober 1847 sprach er allein gegen den Eintritt Uris in den Sonderbundkrieg³⁰. Er war auch Mitglied der eidgenössischen Kommission für die Ausarbeitung der neuen Bundesverfassung und griff hier besonders in die Debatte betreffend die Zentralisation des Zollwesens ein, «als der Vertreter eines Kantons, dessen Staatseinnahmen größtenteils aus den Durchgangszöllen auf den über den Gotthard transportierten Waren bestanden»³¹. — Nach dem Austritt Jauchs aus dem

²⁶ Kern, Repertorium, Art. 10 b.

²⁷ Kern, Art. 9.

²⁸ Einen «obersten Gerichtshof» gab es nur während dem kurzlebigen helvetischen Einheitsstaat von 1798—1803.

²⁹ Nach Art. 65 und 96 der Bundesverfassung von 1848. Die Revision vom 15. März 1931 verlängerte die Amtsdauer der Nationalräte auf 4 Jahre, während diejenige der Bundesrichter nach dem revidierten Art. 107 der Bundesverfassung von 1874 durch ein besonderes Gesetz geregelt und auf 6 Jahre festgesetzt wurde.

³⁰ K. F. Lusser, Geschichte des Kantons Uri, 1862, S. 591.

³¹ Rappard, l. c. 256.

Bundesgericht im Dezember 1852 dauerte es mehr als ein halbes Jahrhundert, bis Uri 1904 in der Person von Dr. Franz Schmid wieder einen Vertreter in der obersten Gerichtsbehörde der Eidgenossenschaft erhielt. 28 Jahre nach dem Tode Schmidts konnte Uri seinen dritten Vertreter in den Lausanner Justizpalast entsenden, nämlich den bisherigen Ständerat Dr. Gustav Muheim.

Am Tage nach der Wahl Berns als Bundessitz schloß die erste Session des neuen Parlamentes. Die gesetzgebenden Räte waren so erpicht auf die Heimkehr, daß sie selbst dringend Notwendiges nicht mehr behandeln wollten. Es wäre nämlich sehr nötig gewesen, ein Reglement über den Geschäftsverkehr zwischen den beiden Räten auszuarbeiten, da bisher ein ganz formloser und unordentlicher Verkehr zwischen ihnen einerseits und dem Bundesrat anderseits stattfand³².

³² Nach NZZ 1848, 335, Korr. aus Bern.